



Matthies, Ulf. Providerhaftung für Online-Inhalte: eine vergleichende Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland, Österreich und England.

Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2004, 305 S. (Materialien zur interdisziplinären Medienforschung; 48) Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2003. ISBN: 3-8329-0637-1. EUR 59.00

Jahrelang galt das Internet als ein de facto rechtsfreier Raum. Der naive Glaube, dass sich das Medium Internet der rechtlichen Bewertung entziehe, geriet in Deutschland spätestens ab 1995 in Zweifel, als die Münchner Staatsanwaltschaft in einem Aufsehen erregenden Verfahren gegen den Internetprovider CompuServe ermittelte, dem vorgeworfen worden war, die Verbreitung von kinder-, gewalt- und tierpornografischen Bilddateien zugelassen zu haben. Laut Anklageschrift hätte dies durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen verhindert werden müssen. Diese und eine Reihe ähnlich gelagerter Ermittlungen lösten eine heftige publizistische wie juristische Debatte aus über die Haftung von Online-Providern für Delikte Dritter, die über ihre Dienste begangen oder verbreitet werden. Der Gesetzgeber reagierte darauf im Sommer 1997 mit der Verabschiedung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG), das eine Reihe von neuen Gesetzen, darunter das Teledienste-Gesetz (TDG) beinhaltet. Zeitgleich schlossen die Länder den Mediendienste-Staatsvertrag ab (MDStV), mit weitgehend parallelen Regelungen für so genannte Mediendienste. Beide Regelungswerke schufen damit erstmals gesicherte rechtliche

Rahmenbedingungen für das Betreiben von Online-Diensten. Im Mittelpunkt beider Regelungswerke steht eine Haftungsprivilegierung, die insbesondere die Haftung von Service-Providern für fremde Inhalte einschränkt. In den Grundzügen unterscheidet das TDG zwischen der Bereithaltung eigener und fremder Inhalte. Während TDG und MDStV für das Bereithalten eigener Inhalte auf die allgemeinen Regeln des Zivil- und Strafrechtes verweisen, wird die Haftung des Betreibers für fremde Inhalte von dessen Kenntnis abhängig gemacht. Mit dieser umfassenden gesetzlichen Regelung für Online-Dienste hat Deutschland eine Vorreiterrolle eingenommen, da eine entsprechende europäische Richtlinie erst nach dem Inkrafttreten des deutschen IuKDG und des MDStV verabschiedet wurde – die Vorreiterrolle hatte jedoch für Deutschland zur Folge, dass infolge der E-Commerce-Richtlinie der Europäischen Union das deutsche Recht an deren Vorgaben anzupassen war.

Hier setzt die vorliegende Dissertation an. In fünf Kapiteln stellt der Verfasser zunächst die technische Entwicklung des Internets dar und untersucht dann die unterschiedliche Ausgestaltung der Haftung von Internet Providern

nach deutschem (2. Kapitel), österreichischem (3. Kapitel) und englischem (4. Kapitel) Recht, um in einem Schlusskapitel die untersuchten Rechtsregeln in diesen drei europäischen Staaten vergleichend zu analysieren. Zugleich untersucht der Autor die unterschiedliche Umsetzung der EU-Richtlinie in den drei Staaten. Die Unterschiede resultieren dabei vor allem aus der unterschiedlichen Rechtslage vor der Verabschiedung der EU-Richtlinie. Nur in Deutschland existierte zu diesem Zeitpunkt mit dem IuKDG und dem MDStV bereits eine kodifizierte Rechtsgrundlage, die dann entsprechend der europäischen Vorgaben anzupassen war – England hat dagegen die E-Commerce-Richtlinie direkt und ohne weitere Regelungen zu implementieren umgesetzt, während Österreich für die Umsetzung der europäischen Richtlinie ein eigenes E-Commerce-Gesetz erlassen hat, das jedoch in einigen Punkten wie z.B. der Haftungsregelung für Suchmaschinen und Link-Provider deutlich über die Vorgaben aus Brüssel hinausgeht.

Aufgrund der besonderen Genese der deutschen Multimedia-Gesetze ist es durchaus sinnvoll, wenn der Autor die deutsche Rechtslage zunächst anhand der bis 2001 geltenden Kodifikation erläutert und erst im Anschluss daran auf das geltende Recht eingeht. Für den nicht primär rechtsdogmatisch interessierten Praktiker ist dieses Vorgehen jedoch mit einem gewissen Nachteil verbunden, da er – um die geltende Rechtslage nachzuvollziehen – stets hin- und herblättern muss. Dies erschwert – zusammen mit einer zwar besonders tiefgehenden, aber typographisch nicht besonders übersichtlichen gestalteten Gliederung – das Auffinden der praktisch besonders prekären Fragen wie z.B. der Haftung für Hyperlinks. Doch gerade bei dieser Frage zeigt sich, dass das deutsche Internet-Haftungsrecht darauf keine einfache Antwort bietet. Indem TDG und MDStV hinsichtlich der Verantwortbarkeit streng zwischen eigenen und fremden Inhalten unterscheiden, hängt die Bewertung im Wesentlichen davon ab, ob Links als fremde oder eigene Inhalte zu betrachten sind. Der Autor kommt dabei zu dem Ergebnis, dass stets in einer Einzelfallprüfung untersucht werden müsse, ob der Link-Provider einen Link als bewusste Information seines Internetangebotes ausgewählt und in sein Angebot übernommen habe. Davon sei in der Regel auszugehen, wenn der Link-Provider einen sein eigenes Online-Angebot ergänzenden Link auf ein nicht zu umfangreiches fremdes Angebot setze. Bei umfangreichen Linksammlungen könne dies im Grundsatz ausgeschlossen werden – allerdings obliege dem Link-Provider die Beweislast, dass er den Link zu einem rechtswidrigen Internetangebot nicht bewusst gesetzt habe. Hier kann der rechtsvergleichende Teil der Arbeit zeigen, dass es beispielsweise in Österreich mit einer umfassenden Haftungsprivilegierung gelungen ist, in diesem Punkt

eine größere Rechtsicherheit zu erreichen. Im Gegensatz zu österreichischen Haftungsregelung für Hyperlinks sieht der Autor in der ebenfalls eigenen österreichischen Regelung zur Haftung von Suchmaschinen-Betreibern im Ergebnis kaum praktische Unterschiede zur deutschen oder englischen Rechtslage.

Lesenswert ist auch der kurze rechtstheoretische Teil der Arbeit, in dem der Autor die den deutschen Multimedia-Gesetzen wie der E-Commerce-Richtlinie zugrunde liegende Haftungsprivilegierung mithilfe der ökonomischen Analyse des Rechts untersucht. Er weist zunächst darauf hin, dass die haftungsrechtliche Privilegierung der Online-Provider eine gewisse Ausnahme darstellt und daher häufig als eine Standortsubventionierung zur Förderung von Investitionen in diesem Bereich angesehen wird. Denn anderen mit technologischen Innovationen einhergehenden Gefahren (z.B. aus der Nutzung der Kernenergie oder dem Luftverkehr) hat der Gesetzgeber eine strenge Gefährdungshaftung auferlegt. Die Besonderheit der Situation der Online-Provider bestehe jedoch in der mittelbaren Verantwortlichkeit der Provider. Mit Hilfe zweier Zahlungsmatrizen kann der Autor die asymmetrische Situation aufzeigen, die darin besteht, dass bei uneingeschränkter Haftung der Provider zwar das volle Haftungsrisiko trägt, der Nutzen der gespeicherten oder transportierten Information aber ausschließlich beim Urheber liegt. Exzessive Sperrungen und mithin eine drastische Einschränkung des Onlineverkehrs wären in der Folge zu erwarten. Dass bei ungehindertem Wettbewerb ein Marktgleichgewicht zu letztendlich allokativ optimalen Ergebnissen führe und mithin auf eine spezielle Haftungsprivilegierung verzichtet werden könne, hält der Autor für unwahrscheinlich. Somit stellt für ihn die Haftungsprivilegierung der Online-Provider keine Standort-Subvention, sondern eine gesamtwirtschaftlich optimale Haftungsregel dar. Offen bleibt freilich, warum die Konkurrenzmarktbedingungen für Online-Provider auch langfristig andere sein sollten als für andere technische Innovationen.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass diese Arbeit die derzeit wohl umfassendste haftungsrechtliche Untersuchung zu den deutschen Multimedia-Gesetzen seit ihrer Novellierung und zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie darstellt. Die Untersuchung der haftungsrechtlichen Dogmatik, die einen großen Teil dieser Dissertation ausmacht, mag zwar für den Praktiker von zweitrangiger Bedeutung sein, er wird dennoch feststellen, dass viele der darin behandelten Fragen, wie z.B. der Haftung für Hyperlinks von unmittelbarer Bedeutung für die praktische Arbeit sind.

*Klaus-Rainer Brintzinger
Universitätsbibliothek Tübingen*

**Providerhaftung für
Online-Inhalte:
eine vergleichende
Untersuchung zur
Rechtslage in
Deutschland, Öster-
reich und England.**